

BGer 6F_14/2020 vom 12. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_14_2020

FR: TF 6F_14/2020 du 12 mai 2020

IT: TF 6F_14/2020 del 12 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_60/2020 vom 3. März 2020 auf eine Beschwerde mangels Legitimation gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht ein.

Dagegen wendet sich die Gesuchstellerin mit einem Revisionsgesuch an das Bundesgericht.

E. 2

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Die Gesuchstellerin vermag keinen dieser Gründe geltend zu machen. Ihr sinngemäßes Vorbringen, das Bundesgericht habe Sinn und Zweck von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG verkannt und ihre Beschwerdelegitimation zu Unrecht verneint (vgl. insbesondere Gesuch S. 4), begründet keinen Revisionsgrund. Die Gesuchstellerin verkennt, dass die Revision der betroffenen Person nicht die Möglichkeit einräumt, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, neu beurteilen zu lassen (Urteil 6F_16/2017 vom 16. November 2017 E. 4). Die Revision dient nicht dazu, eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheides zu verlangen (Urteil 5F_23/2017 vom 6. November 2017 E. 2 mit Hinweis). Aus dem Gesuch ergibt sich nicht, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid und den diesen begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gesetzt haben könnte. Das Revisionsgesuch entbehrt einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.